

5. Aufstellung eines Teil-Flächennutzungsplans zur Standortsteuerung von Windenergieanlagen durch den Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim- h i e r - Stellungnahme zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB; Beschluss

Sachverhalt:

Der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim hat die Verbandsmitglieder mit Schreiben vom 22.07.2015 gebeten, Stellung zum Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie nach § 4 Abs. 1 BauGB. zu beziehen.

In diesem Schreiben hat der Nachbarschaftsverband bereits angekündigt, dass die Verbandsmitglieder vor ihrer eigenen Stellungnahme eine Auswertung der Ergebnisse der Beteiligung der sonstigen Behörden sowie der Öffentlichkeit erhalten werden. Diese Beteiligung hat im Herbst 2015 stattgefunden.

Einige Behörden haben erst im März 2016 ihre Stellungnahme abgegeben, weiter haben sich die Bürgerinnen und Bürger sehr umfassend in das Verfahren eingebracht. Der Nachbarschaftsverband hat zwischenzeitlich alle Stellungnahmen ausgewertet und den Mitgliedsgemeinden eine Zusammenfassung der relevanten Beteiligungsergebnisse zur Verfügung gestellt. Die Beteiligungsfrist für die 18 Verbandsmitglieder wurde bereits im letzten November bis zum 29.07.2016 verlängert.

Dieser Vorlage beigelegt ist die Auswertung des Nachbarschaftsverbandes, bestehend aus einer Kurzfassung sowie den Ergebnissen der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit. Weitere Grundlage für die Stellungnahme der Gemeinde an den Verband ist der bereits mit Schreiben vom 22.07.2015 übergebene Planentwurf, bestehend aus Plankarten, der Begründung und dem Umweltbericht. Darüber hinaus hat der Nachbarschaftsverband als weitere Planungsgrundlage mit Schreiben vom 26.11.2015 das Fledermausgutachten übergeben.

Stand des Verfahrens

Die 18 Verbandsmitglieder des Nachbarschaftsverbandes betreiben seit 2012 gemeinsam ein Flächennutzungsplanverfahren zur Standortsteuerung für mögliche Windenergieanlagen. Derzeit besteht ein flächendeckendes Bauverbot für Windenergieanlagen, welches aufgrund des laufenden Verfahrens für einen neuen Regionalplan Windenergie des Verbandes Region Rhein-Neckar in absehbarer Zeit entfallen wird. Ohne einen Flächennutzungsplan wären dann Windenergieanlagen innerhalb des Verbandsgebietes im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig, so dass eine ungeordnete Realisierung von Anlagen in der Region möglich wäre.

Kommunale Gremien haben dann auch kein formales Recht steuernd einzugreifen, da nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Bauen im Außenbereich) ein Anspruch auf Baugenehmigung besteht.

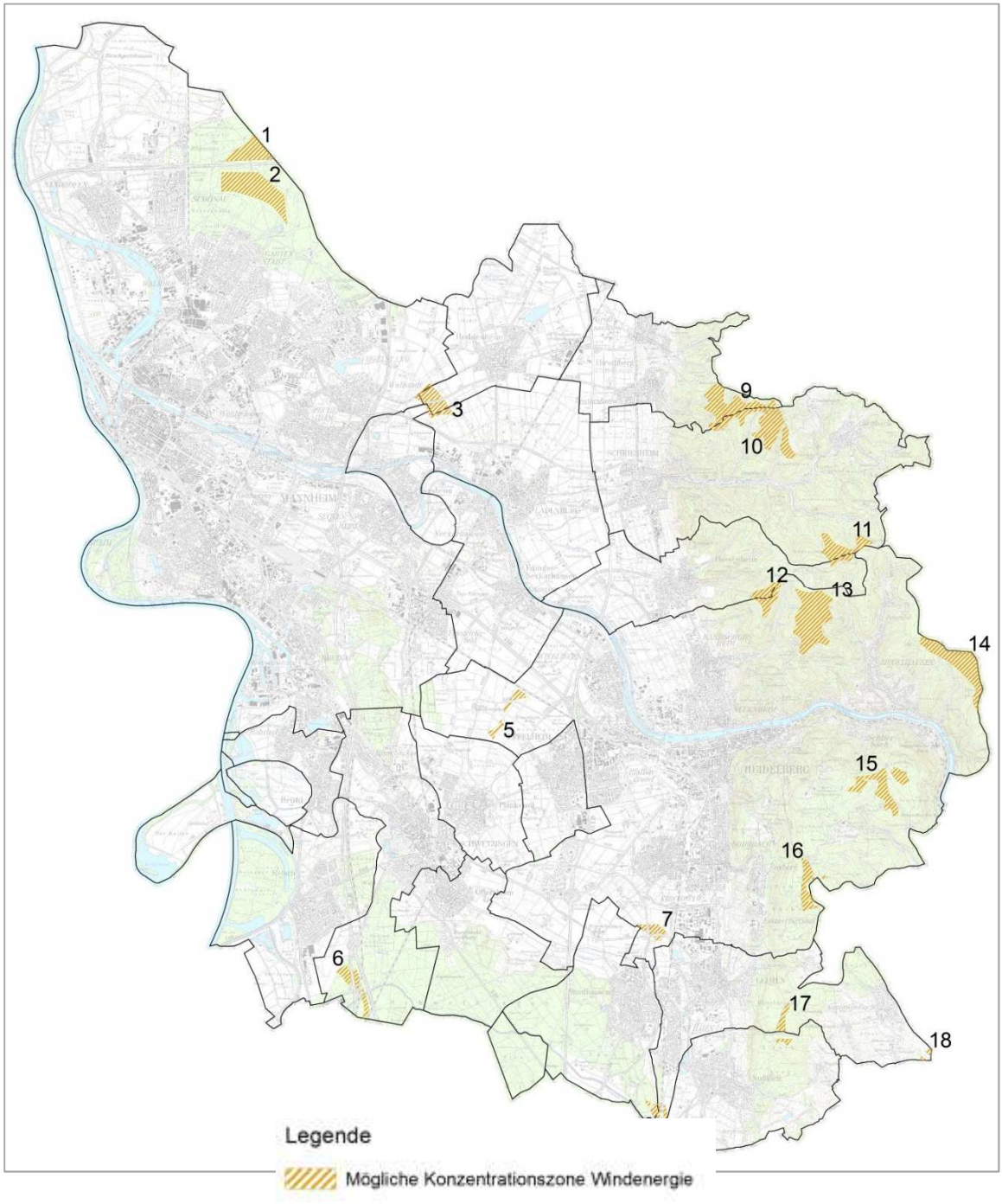
Gemeinsames Ziel ist es, geeignete Standorte für Windenergieanlagen auszuweisen und damit den sonstigen Planungsraum dauerhaft von Windenergieanlagen freizuhalten.

Nach einer Reihe von Abstimmungs- und Verfahrensschritten gemeinsam mit allen 18 Verbandsmitgliedern wurden im Herbst 2015 insgesamt 17 mögliche Konzentrationszonen in die Diskussion mit der Öffentlichkeit und den Behörden gegeben. Diese hatten eine Fläche von insgesamt etwa 890 ha und würden eine Realisierung von etwa 70 bis 80 Windenergieanlagen ermöglichen.

Zentraler Gegenstand der Beteiligung war die Bewertung von Flächenalternativen, da diese möglichen Konzentrationszonen nach Anzahl und Zuschnitt weiter deutlich reduziert werden können. Die Öffentlichkeit war aufgerufen, sich in diese Frage einzubringen und Hinweise darauf zu geben, welche möglichen Standorte dauerhaft von Windenergieanlagen frei bleiben sollten und auf welchen Flächen Windenergieanlagen eher vorstellbar sind.

Die diskutierten Flächen sind anhand einer durch die Rechtsprechung ausgeformten Planungsmethode zustande gekommen: In einem ersten Schritt wurden die Flächen ausgesondert, die ohnehin bereits jetzt aufgrund entgegenstehender Restriktionen nicht in Frage kommen. Dem Nachbarschaftsverband war es wichtig, für diese Frage vor der öffentlichen Diskussion eine gut belastbare fachliche Grundlage zu erhalten. Daher wurden mit den wesentlichen Behörden umfassende Vorabstimmungen durchgeführt. In einem weiteren Schritt ist es möglich, durch einheitliche Planungskriterien weitere Flächen auszusondern. Davon wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.10.2014 Gebrauch gemacht: So wurde zum Beispiel der Mindestabstand zu Wohnbauflächen von 700 Meter auf 1.000 Meter erhöht. Nach diesem Beschluss zu den einheitlichen Planungskriterien entstand die oben genannte Flächenkulisse für Windenergieanlagen. Diese stellte einen Zwischenstand für die Diskussion in der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB sowie die formelle Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB dar. In einem nächsten Schritt können die Flächen durch Abwägung nach Anzahl und Flächenzuschnitt weiter verkleinert werden.

Abbildung 1: Mögliche Konzentrationszonen zur Beteiligung der Behörden und Bürger im Herbst 2015



Sieben zur Diskussion gestellte mögliche Konzentrationszonen liegen in der Rheinebene und zehn im Bereich der Höhen des Odenwalds und Kraichgaus. Im Rahmen der Beteiligung wurde häufig die Auffassung vertreten, dass Windenergieanlagen in dieser Region gar nicht wirtschaftlich betrieben werden können und daher gar kein Flächennutzungsplan notwendig sei. Anzumerken ist, dass dies nicht zuletzt durch die Realisierung von Windenergieanlagen in nicht allzu großer Entfernung des Verbandsgebietes widerlegt wird: So entstehen am Frankenthaler Kreuz, etwa 7 km westlich des Rheins Windenergieanlagen in der Rheinebene, im Odenwald werden im Bereich „Greiner Eck“ - also etwa 6 km östlich des Verbandsgebietes - solche Anlagen aktuell gebaut. Insgesamt erscheint die Windenergienutzung im ganzen Nachbarschaftsgebiet denkbar, weshalb der Flächennutzungsplan das gesamte Verbandsgebiet umfasst.

Bisher wurde im Planverfahren über einige wichtige Aspekte nicht entschieden. Hierzu gehören insbesondere die Fragen, welche Bereiche für das Landschaftsbild besonders wichtig sind, wo besonders wertvolle Bereiche für die Naherholung geschützt werden sollen, in welchen Bereichen Windenergieanlagen eher vorstellbar sein können und ob insgesamt eher mehr oder eher weniger Flächen für die Windenergie bereitgestellt werden sollten. Über dieses Vorgehen bestand mit allen 18 Verbandsmitgliedern ausdrückliches Einvernehmen, so dass prägnante Landschaftselemente wie das Neckartal oder die erste Hangkante des Odenwaldes auch Gegenstand der öffentlichen Diskussion geworden sind.

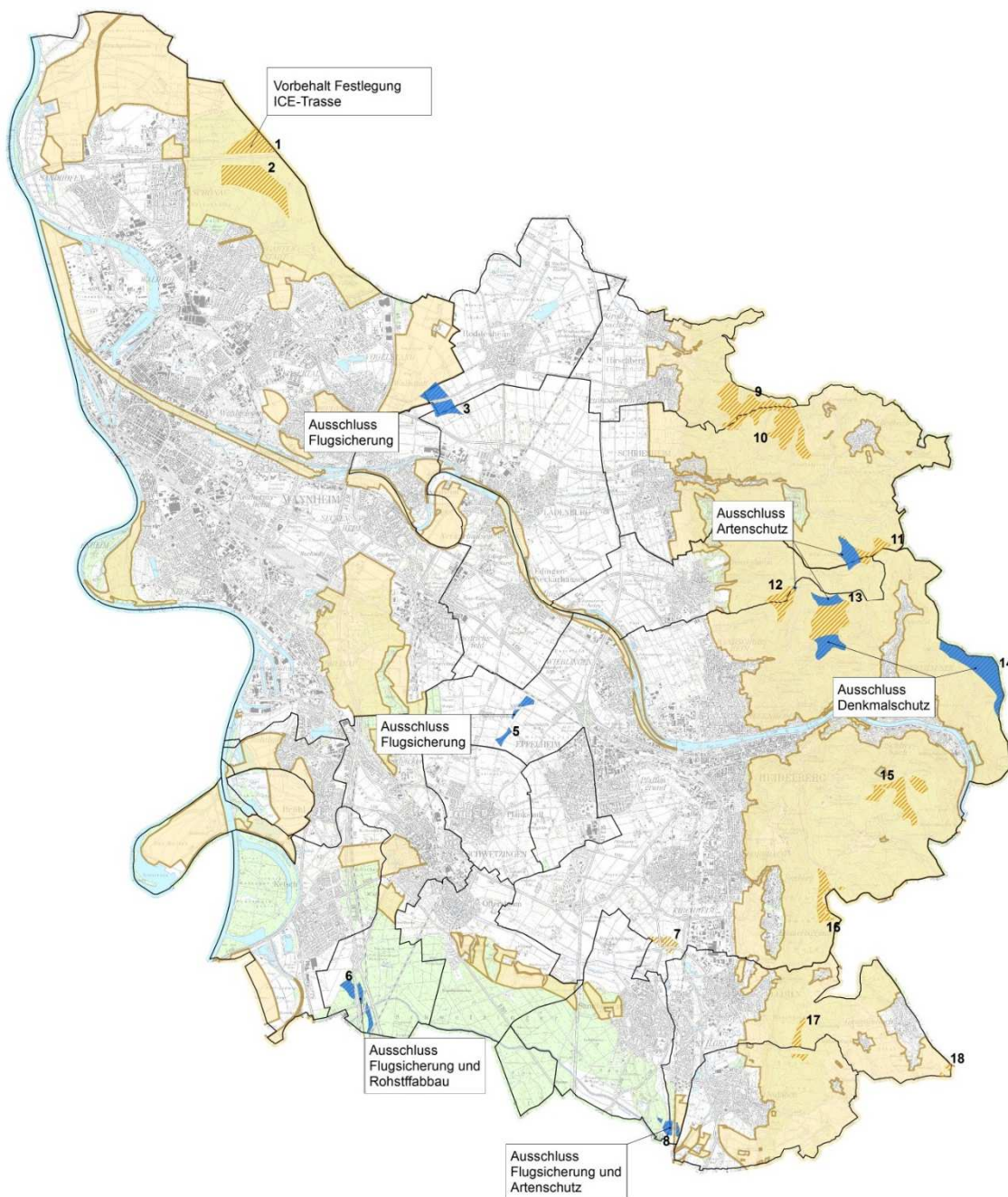
Ergebnis der Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden ist abgeschlossen. In der Anlage sind die Auswertungsergebnisse beigefügt.




Wie oben bereits erwähnt, war es Ziel des Nachbarschaftsverbandes, im Vorfeld der formellen Beteiligung möglichst alle relevanten Kriterien mit den Behörden informell abzustimmen, um eine gut belastbare Grundlage für die Beteiligung zu erhalten. Leider hat sich gezeigt, dass einzelne Behörden im Rahmen der formellen Anfrage doch deutlich von den Ergebnissen der Vorabstimmung abgewichen sind.

So kommen die möglichen Konzentrationszonen 3, 5, 6 und 8 aufgrund Bedenken der Flugsicherung nicht mehr in Frage. Dies verwundert, da gerade mit der Flugsicherung diese Themen ganz besonders intensiv vorabgestimmt wurden. Näheres dazu kann der Anlage entnommen werden. Auch der Denkmalschutz hat gegenüber den Vorabstimmungen für den Bereich rund um das Neckartal in Heidelberg nach Vorliegen der Fotomontagen eine deutlich restriktivere Bewertung vorgenommen. Die Bereiche, die aufgrund dieser neu bekannt gewordenen „harten“ Tabukriterien nicht mehr für Windenergie in Frage kommen, sind in Abbildung 2 dargestellt.

Abbildung 2: Zusätzlicher Ausschluss von Flächen nach Behördenbeteiligung



Legende

-  Mögliche Konzentrationszone Windenergie
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Ausschluss (nach TÖB-Beteiligung)

(*) Anmerkung: KZW 4 ist inzwischen zeitlich aufgrund neuer arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse entfallen.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass nahezu alle noch verbleibenden Flächen im Wald und im Bereich der Naherholungsgebiete liegen. Leider verfügt der Planungsraum aufgrund vielfältiger entgegenstehender Belange über keine Flächen, die eine geringere Betroffenheit nach sich ziehen würden. Gleichwohl bedeutet diese Situation, dass aufgrund der erheblichen Restriktionen im Planungsraum und der genannten besonderen Wertigkeit der verbleibenden Flächen insgesamt quantitativ auch eher weniger Konzentrationszonen zur Verfügung gestellt werden müssten, um der rechtlichen Anforderung an den Flächennutzungsplan, substantiell Raum für Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen, zu genügen.

Darüber hinaus liegen alle Flächen im Bereich von Landschaftsschutzgebieten. Nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg werden Landschaftsschutzgebiete nicht als „Tabubereiche“ für Windenergie angesehen, sondern als „Prüfflächen“ behandelt. In Landschaftsschutzgebieten ist eine Erlaubnis zugunsten von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich. Daher muss der Flächennutzungsplan auch die Landschaftsschutzgebiete überplanen. Für den Abschluss des Verfahrens ist jedoch in der Regel die Änderung der jeweiligen Verordnungen Voraussetzung. Zuständig sind drei unterschiedliche Ordnungsgeber, nämlich die jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden in Heidelberg, Mannheim und dem Rhein-Neckar-Kreis.

Ergebnis der Bürgerbeteiligung

Der beigefügten Anlage können die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung entnommen werden. Das Ergebnis zeigt, dass das Ziel dieser Beteiligung, ein Meinungsbild über die für die Bürgerschaft wichtigen Planungskriterien sichtbar zu machen, gut erreicht worden ist. Diese Kriterien lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schutz der regionalen Natur und Landschaft
 - Schutz wichtiger Naherholungsgebiete
 - Wald schützen und stattdessen landwirtschaftliche Flächen nutzen
 - Belastung in der Ebene ist bereits jetzt zu hoch
 - Bündelung in bereits vorbelasteten Teilräumen
 - Abstand zu Wohnen vergrößern
 - Erschließungsaufwand im Wald minimieren
 - Windstarke Standorte nutzen
 - Größere Bereiche von Bebauung freihalten
-

Darüber hinaus gab es auch klare Meinungsbilder im Hinblick auf die besondere Wertigkeit bestimmter Teilräume. So ist es ausdrücklicher Wunsch besonders vieler Personen, die Bereiche rund um das Neckartal, die Hangkante des Odenwaldes sowie die Bereiche rund um den Karlstern im Süden des Käfertaler Waldes in Mannheim dauerhaft von Windenergieanlagen frei zu halten.

Insgesamt hat sich – wenig überraschend – in allen Teilräumen die ganz überwiegende Zahl der Bürgerinnen und Bürgern jeweils gegen Windenergieanlagen in ihrem direkten räumlichen Umfeld ausgesprochen. Es wird daher nicht möglich sein, jedem gerecht zu werden. Gleichwohl können die Auswirkungen in ihrer Gesamtheit minimiert werden. Gleichzeitig hat sich aber auch gezeigt, dass viele Wünsche der Öffentlichkeit – wie die Sicherung eines Mindestabstandes zu Wohnbauflächen - nur mit dem Flächennutzungsplan abgesichert werden können.

Viele vorgetragene Argumente betreffen jedoch auch Aspekte, die vom Nachbarschaftsverband nicht gelöst werden können. Hierzu gehören Punkte wie die zu hohe Subventionierung von Windenergieanlagen oder offene Fragen zu Infraschall. Eine nähere Bewertung solcher Punkte kann der Anlage entnommen werden.

Allerdings wurde die erfolgreiche Bürgerbeteiligung in der öffentlichen Wahrnehmung häufig durch Aktivitäten einzelner Initiativen überlagert. Dies führte dazu, dass einige Bürgerinnen und Bürger in ihrer Meinung auch von unzutreffenden Voraussetzungen ausgingen, nämlich dass der Nachbarschaftsverband „Anlagen bauen“, „Wald zerstören“ oder „Windenergieanlagen überhaupt erst ermöglichen“ will. Diese Meinungsäußerungen wurden häufig durch unzutreffende Behauptungen einzelner Initiativen ausgelöst, die mit aufwendiger Öffentlichkeitsarbeit eine große Aufmerksamkeit erzielten.

Vorschlag für das weitere Planverfahren

Der Nachbarschaftsverband hat am 13.04.2016 in einer Bürgermeisterrunde mit Vertretern aller Verbandsmitglieder den Zwischenstand zu den Ergebnissen der Bürger- und Behördenbeteiligung vorgestellt. Dort wurde ausdrücklich betont, dass es weiterhin Ziel aller Städte und Gemeinden des Nachbarschaftsverbandes ist, gemeinsam die Standorte für Windenergieanlagen in einem regionalen Kontext mit dem Flächennutzungsplan zu steuern. Es sollen die Konzentrationszonen bestimmt werden, mit denen die Auswirkungen auf das Verbandsgebiet soweit wie möglich minimiert und mit denen die sonstigen Flächen dauerhaft von Windenergieanlagen freigehalten werden können.

Aufgrund der umfassenden Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger konnten weitere Planungskriterien ermittelt werden, die in einen fortgeschriebenen Planentwurf Eingang finden können. Viele dieser Punkte wie der großräumige Schutz bestimmter Landschaftselemente oder der vergrößerte Mindestabstand zu Wohngebieten können nur über den Flächennutzungsplan gesteuert werden. Gleichzeitig hat sich gezeigt, dass manche Fragen wie der Erschließungsaufwand durch den Wald oder der Schutz wertvoller Naherholungsgebiete näher vertieft und vor einer abschließenden Entscheidung vergleichend analysiert werden sollten. Da sich nach der Behördenbeteiligung herausgestellt hat, dass fast nur Waldflächen als Konzentrationszonen in Frage kommen, kommt diesen Punkten eine noch stärkere Bedeutung zu.

Wie oben bereits erwähnt, ist es nicht möglich, Windenergieanlagen flächendeckend im gesamten Verbandsgebiet auszuschließen. Da viele Bürgerinnen und Bürger Windenergieanlagen in ihrem jeweiligen direkten Lebensumfeld ablehnen, wird es nicht gelingen, allen „Wünschen“ Rechnung zu tragen. Die Wirkungen können jedoch minimiert und räumlich gerecht verteilt werden. Insofern ist es auch eine Frage der regionalen Solidarität, an konstruktiven Lösungswegen mitzuwirken.

Grundgedanke der nachfolgend vorgeschlagenen örtlichen Positionen ist, aufgrund der vielfältigen Betroffenheit den Raum für mögliche Windenergieanlagen deutlich zu verringern, die Last innerhalb des Verbandsgebietes zu verteilen und besonders wertvolle Landschaftselemente dauerhaft von Windenergieanlagen freizuhalten. Bereiche, die nach der Beteiligung der Bürgerschaft in ganz besonderem Maß als schützenswert zu betrachten sind, sollen also abschließend nicht mehr für Windenergie in Frage kommen. Einige der dann verbleibenden Flächen sollen vertiefend geprüft werden, um offene Fragen zu klären und die Auswirkungen von Windenergieanlagen zu minimieren. Der Nachbarschaftsverband wird gebeten, diese Prüfungen durchzuführen und Gelegenheit zur Auswertung zu geben.

Im Einzelnen wird Folgendes vorgeschlagen:

Heidelberg

In der Diskussion in Heidelberg haben die Sichtbeziehungen von der Heidelberger Altstadt, dem Heidelberger Schloss und dem Neckartal zu möglichen Windenergieanlagen eine besondere Rolle gespielt. Der Heidelberger Gemeinderat hat sich zwischenzeitlich dafür ausgesprochen, die entsprechenden Konzentrationszonen im Bereich der Waldstandorte Hoher Nistler, Weißer Stein Süd, Lammerskopf und Auerhahnenkopf (Mögliche Konzentrationszonen 12, 13, 14 und 15) nicht für Windenergie bereitzustellen. Gegenstand des weiteren Verfahrens könnten demnach die Flächen 5, 7 und 16 werden. Hier sollte jedoch

das Ergebnis der Auswertung der Bürger- und Behördenbeteiligung durch den Nachbarschaftsverband abgewartet werden.

Diese Auswertung ergibt, dass – wie oben bereits dargelegt – die Fläche 5 in Nähe des Grenzhofs nicht mehr in Frage kommt. Die Flächen 7 südlich Heidelberg-Kirchheim und 16 („Drei Eichen“) können jedoch weiter im Verfahren bleiben. Im Hinblick auf die Fläche 7 liegt bislang noch keine avifaunistische Prüfung vor. Der Bereich um Kirchheim wurde aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung vom 13.03.2013 vorerst nicht geprüft, da dieser Bereich im Verbandsgebiet über geringe Windgeschwindigkeiten verfügt.

Die Position der Stadt Heidelberg über die besondere Wertigkeit der Blickbeziehungen zur Altstadt und zum Neckartal hin ist für den Nachbarschaftsverband absolut nachvollziehbar. Der von Heidelberg gewünschte Schutz der Flächen rund um das Neckartal kann in das vorliegende Plankonzept als Ausschlusskriterium für Windenergieanlagen aufgenommen werden.

Gleichzeitig würde Heidelberg mit den Flächen 7 und 16 einen deutlichen Beitrag für die Windenergie leisten. Diese Flächen stehen auch gut in Einklang mit den Ergebnissen der Bürger- und Behördenbeteiligung. Gleichwohl hat sich die Nachbargemeinde Gaiberg gegen die Fläche „Drei Eichen“ gewandt. Die Gemeinde Sandhausen hingegen hat der Fläche 7 südlich Kirchheims trotz unmittelbarer räumlicher Nähe zugestimmt.

Der von vielen Bürgerinnen und Bürgern geäußerte Wunsch, die Waldflächen ganz zu schützen und stattdessen landwirtschaftliche Flächen in der Ebene zu nutzen, hat der Nachbarschaftsverband geprüft. Dies wäre nur über eine Reduktion des Mindestabstandes von 1.000 Meter zu Wohnnutzungen möglich, was aufgrund des Ergebnisses der Bürgerbeteiligung nicht weiter verfolgt werden sollte.

Hirschberg, Schriesheim, Dossenheim

Im Bereich dieser drei Gemeinden ist ein sehr deutliches Meinungsbild in der Bürgerschaft entstanden, dass die erste Hangkante des Odenwaldes frei von Windenergieanlagen bleiben sollte. Daher sollen die entsprechenden Flächen, also die möglichen Konzentrationszonen 9 und 12 direkt an der Hangkante, dauerhaft nicht mehr für Windenergie zur Verfügung stehen. Insofern können nur noch die Flächen 10 und 11 weiter diskutiert werden. Beide Flächen liegen zu einem Großteil auf Schriesheimer Gemarkung, bei der Fläche 10 könnten kleinere Teilräume noch in Hirschberg liegen, bei der Fläche 11 in Dossenheim. Diese Flächen sollen vor einer abschließenden Entscheidung vergleichend geprüft werden. Diese Prüfung bezieht sich auf folgende Punkte:

Die Auswirkungen auf den Wald, den notwendigen Erschließungsaufwand und auf die grundsätzliche Erschließbarkeit sollen vertiefend untersucht werden. Darüber hinaus sollen die Flächen 10 und 11 detaillierter im Hinblick auf ihre räumliche Wirkung untersucht werden. Dazu gehört eine vertiefende Prüfung der Sichtbarkeit sowohl von den betroffenen Wohnbauflächen her wie auch im Hinblick auf ihre Fernwirkung und ihre Relevanz für die Bereiche, die für die Naherholung besonders wichtig sind – auch im Hinblick auf die Nachbargemeinden Weinheim-Heiligkreuz und –Rippenweiher sowie Wilhelmsfeld. Hierzu gehört auch die Prüfung, ob eine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen sinnvoll sein könnte. Eine FFH-Vorprüfung für die betroffenen FFH-Gebiete ist ebenfalls notwendig. Weiter ist die Vereinbarkeit mit den Landschaftsschutzgebieten (LSG) zu prüfen. Im Bereich Hirschberg und Schriesheim liegen die Flächen im LSG „Bergstraße Nord“, zuständig ist die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises. Im Bereich Dossenheim liegt die Fläche innerhalb des LSG „Bergstraße Mitte“, zuständig hier sind die Unteren Naturschutzbehörden des Rhein-Neckar-Kreises und der Stadt Heidelberg. Der Rhein-Neckar-Kreis hat im Rahmen seiner formalen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Vereinbarkeit mit den Landschaftsschutzgebieten – so wie es bereits in der Begründung zum Flächennutzungsplan ausgeführt ist - noch herzustellen ist (vgl. Anlage). In der Stellungnahme des Rhein-Neckar-Kreises wird ausgeführt, *„dass 7 der 9 KZW innerhalb des Rhein-Neckar-Kreises sich in LSG befinden und damit aufgrund kumulativer Wirkung möglicherweise die Schutzzwecke der LSG nicht aufrecht erhalten werden können.“* Der formulierte Bezug auf die kumulativen Wirkungen bedeutet, dass aus Sicht des Ordnungsgebers nur ein bestimmter Teil des Landschaftsschutzgebietes in Frage kommt und nicht alle Konzentrationszonen möglich sind.

Leimen und Nußloch

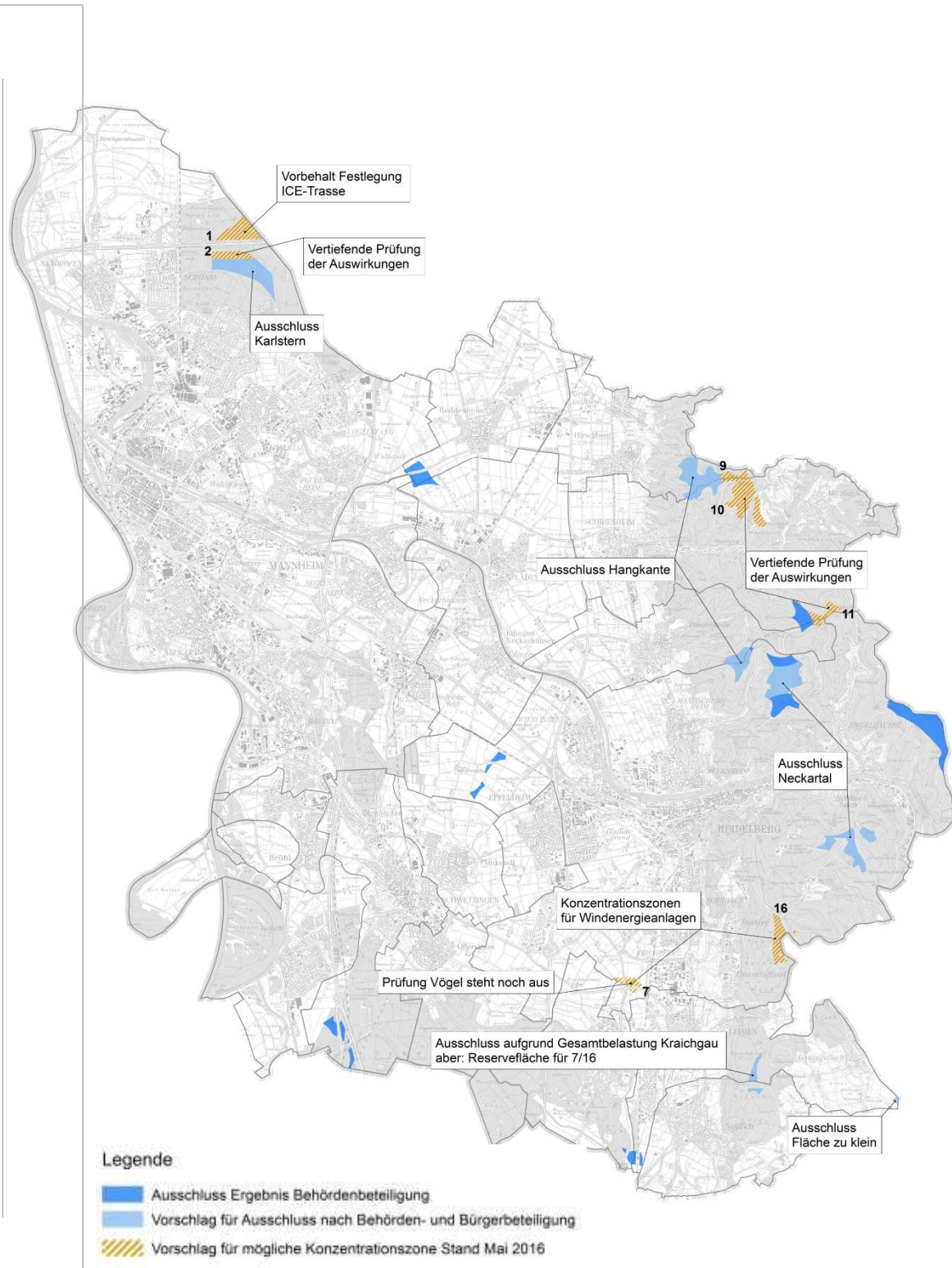
Wie oben bereits dargestellt, liegt dem vorliegenden Zwischenstand der Gedanke zugrunde, die Windenergieanlagen regional zu verteilen und keine übermäßige Belastung eines regionalen Teilraumes zu erzeugen. Aufgrund der benachbarten Flächen 7 und 16 auf Heidelberger Gemarkung wird daher vorgeschlagen, die Flächen 17 und 18 nicht weiter zu verfolgen. Die Fläche 18 kommt ohnehin aufgrund der geringen Größe nicht mehr in Frage, weil sie mit dem Planungskriterium „mindestens Raum für drei Windenergieanlagen“ nach der Absage der Nachbargemeinde Mauer, hier einen gemeinsamen Standort auszuweisen, nicht in Einklang steht. Die Fläche 17 ist vergleichsweise stark von naturschutzfachlichen Belangen betroffen. Falls im weiteren Verfahren die beiden anderen Flächen aus bisher noch nicht erkennbaren Gründen doch nicht weiter verfolgt werden könnten, kann die Fläche 17 im Sinne einer Reservefläche gegebenenfalls doch noch näher geprüft werden. In diesem Fall wird den Verbandsmitgliedern die Möglichkeit gegeben, auf dieser Basis nochmal Stellung zu beziehen.

Mannheim

In Mannheim kommen die Flächen in der möglichen Konzentrationszone 1 nördlich der A6 weiterhin in Frage, stehen jedoch unter dem Vorbehalt der Festlegung der ICE-Trasse nach Frankfurt. Hier können deshalb möglicherweise über viele Jahre hinweg keine Windenergieanlagen realisiert werden. Die südlich der A6 liegenden Flächen in Mannheim im Käfertaler Wald sollen im Bereich um den Karlstern herum aufgrund der besonderen Naherholungsfunktion dauerhaft frei von Windenergieanlagen bleiben.

Damit überhaupt Flächen für Windenergie in Mannheim bereitgestellt werden können, sollen die in der Nähe der Autobahn liegenden Flächen der Konzentrationszone 2 nochmal vertiefend auf ihre Auswirkungen analysiert werden. Analog zu den vorgesehenen Untersuchungen im Bereich Schriesheim, Hirschberg und Dossenheim sollen auch hier die Auswirkungen auf den Wald durch Bau und Erschließung näher geprüft werden. Auch die von vielen Bürgern dargestellten Lärmbelastungen und visuellen Wirkungen sollen näher untersucht werden. Hinzu kommt die FFH-Vorprüfung für die Bereiche im FFH-Gebiet. Auch wenn sich das öffentlich geäußerte Meinungsbild – ähnlich wie im Odenwald - gegen alle Standorte im Käfertaler Wald gewendet hat, so wurde diese Ablehnung doch mit einigen Behauptungen begründet, die fachlich unzutreffend sind (vgl. Anlage). Insofern dient eine solche Prüfung nicht zuletzt der notwendigen Versachlichung im Hinblick auf die tatsächlichen Auswirkungen der Anlagen. Die Lage dieser möglichen Teilfläche direkt an der Autobahn entspricht im Übrigen auch dem von vielen Bürgern geäußerten planerischen Prinzip, Belastungen zu bündeln.

Abbildung 3: Zusammenfassung der Position der Verbandsmitglieder gem. Vorlage



Weitere Verbandsmitglieder

Die weiteren Verbandsmitglieder sind nicht mehr direkt von Windenergieanlagen betroffen. Die zur Diskussion gestellten Flächen 3 (südwestlich Heddesheim) und 6 (Schwetzingen) in der Rheinebene kommen aufgrund entgegenstehender Belange nicht mehr in Frage, so dass auch die Betroffenheit insbesondere der Gemeinden Heddesheim und Ketsch nicht mehr besteht.

Fazit

Die öffentliche Diskussion hat gezeigt, dass der Frage möglicher Standorte für Windenergie eine besondere Aufmerksamkeit zukommt. Durch eine umfassende Bürgerbeteiligung und Fokussierung der Beteiligung auf die Punkte, die durch den Flächennutzungsplan gesteuert werden können, konnte ein Meinungsbild der Bürgerschaft gut sichtbar gemacht werden. In einem nächsten Schritt kann dieses Meinungsbild –wie oben dargestellt - zu großen Teilen in einem fortgeschriebenen Planentwurf verankert werden.

Gleichwohl hat sich gezeigt, dass verschiedene Punkte noch näher betrachtet werden sollen, bevor eine abschließende Entscheidung zu einzelnen Teilflächen getroffen wird. Die oben genannten näheren Untersuchungen sind sinnvoll und notwendig. Dass diese vertiefenden Prüfungen erst nach der Reduzierung der Zahl der Standorte durchgeführt werden, ist auch aus finanziellen Gründen sinnvoll.

Die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes und viele örtliche Gremien haben sich seit 2012 mehrfach dafür ausgesprochen, die Standorte für Windenergie zu steuern. Gerade in einem so großen Planungsraum wie dem des Nachbarschaftsverbandes soll eine dauerhaft geordnete Steuerung von Windenergieanlagen erfolgen.

In der Bürgerbeteiligung sind viele wichtige und konstruktive Anregungen in das Planverfahren eingebracht worden. Auch wenn im jeweiligen persönlichen Lebensumfeld Windenergieanlagen meist abgelehnt werden, so wurden gleichzeitig viele Meinungen geäußert, die nur über den Flächennutzungsplan abgesichert werden können. Das vorgeschlagene Vorgehen wird damit weitgehend von dem öffentlichen Meinungsbild getragen.

Nachfolgende Verfahrensschritte

Nach Eingang der Stellungnahmen der Gemeinden, der Behörden und der Öffentlichkeit ist in der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes darüber zu entscheiden, welche Flächen Gegenstand des weiteren Verfahrens werden.

Erst nach diesen Schritten kann der Planentwurf fertig gestellt werden, so dass die zweite Beteiligung der Öffentlichkeit, der Gemeinden und der Behörden nach Abs. 2 der §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt werden kann.

Abschließend ist der Plan durch die Verbandsversammlung festzustellen, zur Genehmigung an das Regierungspräsidium Karlsruhe zu übergeben und nach Genehmigung bekanntzumachen.

Anlagen

- Kurzfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit
- Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
- Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Aufgrund des o.a. Sachverhaltes ergeht der folgende

Beschlussvorschlag

1. Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Der Nachbarschaftsverband wird gebeten, das Verfahren zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan fortzusetzen, um eine regional geordnete Standortsteuerung von Windenergieanlagen abzusichern.
3. Der Gemeinderat stimmt dem auf Basis der Bürger- und Behördenbeteiligung fortentwickelten Vorschlag für das weitere Vorgehen für die jeweilige eigene Gemarkung zu wie in dieser Vorlage dargestellt zu.
4. Der Nachbarschaftsverband wird gebeten, die in dieser Vorlage dargestellten fachlichen Grundlagen zu ermitteln und dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Th
